



SchulMail vom 30. November 2020

Übersicht über die aktuell geltenden Schutz- und Verhaltensregeln für den angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten

Gliederung:

I. Schutz und Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal

1. Verhaltens- und Hygieneempfehlungen
2. Maskenpflicht
3. Quarantäneanordnung

II. Spezielle Regelungen und Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte

1. Schutzausstattung für Lehrkräfte
2. Testungen
3. Personaleinsatz
4. Fortbildung und Ausbildung von Lehrkräften

III. Regeln für die Organisation des Schulbetriebs

1. Unterrichtsbeginn
2. Distanzunterricht
3. Sportunterricht
4. Teilnahme am Offenen Ganztag
5. Schulveranstaltungen
6. Schulfahrten
7. Notbetreuung

I. Schutz und Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal

1. Verhaltens- und Hygieneempfehlungen

- **Gemeinsame Hinweise der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung**

Hier gelten die Gemeinsamen Hinweise der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung, abgestimmt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW, die nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) kontinuierlich aktualisiert werden. Sie sind im Bildungsportal eingestellt unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

- **Lüften**

Bitte berücksichtigen Sie über die AHA–Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) hinaus, dass mit dem Lüften der Unterrichtsräume ein wirkungsvoller Beitrag geleistet wird, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern. Empfohlen wird:

- Stoßlüften alle 20 Minuten,
- Querlüften wo immer es möglich ist,
- Lüften während der Dauer der Pausen.

2. Maskenpflicht

- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler eine Alltagsmaske tragen.
- Ab der Jahrgangsstufe 5 gilt auch im Unterricht und am Sitzplatz die Maskenpflicht.
- Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen weiterhin keine Alltagsmaske tragen, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten.
- Im Offenen Ganztage besteht innerhalb einer festen Gruppe keine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske



- Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges schulisches Personal müssen in Unterrichtsräumen keine Alltagsmaske tragen, solange sie dort einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.
- Bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer kann auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 CoronaBetrVO).
- Von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests aus medizinischen Gründen befreit. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten.
- Eine Lehrerin oder ein Lehrer kann Schülerinnen und Schüler aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten von der Maskenpflicht befreien. In Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und Motorische Entwicklung kann die Schulleitung entscheiden, dass bei Schülerinnen und Schülern, die älter als 10 Jahre sind, im Einzelfall die Regeln für die Primarstufe gelten, soweit dies erforderlich ist. In diesen Fällen muss auf den Mindestabstand geachtet werden.
- Wenn das Tragen einer Maske nicht möglich ist und auch der Mindestabstand von 1,5 Metern aus pädagogischen oder pflegerischen Gründen den Lehrkräften oder dem pädagogischen Personal nicht eingehalten werden kann, wird den Lehrkräften eine besondere Schutzausstattung zur Verfügung gestellt.
- Eltern, die das Schulgelände ausnahmsweise betreten dürfen (z.B. bei Elternsprechtagen), tragen im gesamten Schulbereich eine Alltagsmaske.

3. Quarantäneanordnungen

Entscheidungen zu Quarantänemaßnahmen und auch weitergehenden Maßnahmen zum Infektionsschutz in Schulen können nach geltender Rechtslage allein von den zuständigen Stellen (Ordnungsbehörden und untere Gesundheitsbehörden) getroffen werden. Eine Übertragung dieser Entscheidungen auf oder die Übernahme solcher Entscheidungen durch die Leitungen von Schulen ist nicht möglich. Darauf wurden die zuständigen Stellen bzw. die Gesundheitsämter in der vergangenen Woche per Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hingewiesen. Unabhängig davon bitte ich Sie weiterhin darum, die örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage Ihrer Dokumentationen (Teilnehmerlisten, Sitzpläne etc.) bei der Nachverfolgung von Infektionsketten bestmöglich zu unterstützen.

II. Spezielle Regelungen und Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte

1. Schutzausstattung für Lehrkräfte

An öffentlichen Schulen:

- **Alltagsmasken, FFP2-Masken**

Für alle Lehrkräfte, die im Präsenzunterricht eingesetzt sind, können durch den Schulträger seit Mai 2020 wiederverwendbare Alltagsmasken beschafft werden. Jeder Lehrkraft sollten hierbei zwei Masken zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Beschaffung werden dem Schulträger im Rahmen eines für jede Schule durch die Bezirksregierung festgesetzten Budgets von der zuständigen Bezirksregierung auf Antrag erstattet. Unter denselben Voraussetzungen besteht seit Anfang November 2020 die Möglichkeit, auch FFP2-Masken zu erhalten.

- **Schutzausrüstung im Gemeinsamen Lernen**

Soweit für Lehrkräfte, die im gemeinsamen Lernen in Präsenz tätig sind eine besondere Schutzausstattung (Einmalhandschuhe, Schutzkleidung bzw. Schutzkittel, Plexiglasscheiben) erforderlich ist, können die betroffenen Schulen bei den Bezirksregierungen hierfür Mittel erhalten. Die Mittel können gegen Vorlage des Nachweises der Anschaffung dieser Ausstattung erstattet werden.

- **Besondere Schutzausstattung an Förderschulen**

Für besondere Schutzausrüstung (besondere Schutzmasken, FFP2-Masken, FFP3-Masken, Visiere, Schutzkleidung bzw. Schutzkittel) an Förderschulen wurde den Bezirksregierungen ein weiteres Budget zur Verfügung gestellt. Für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung steht ein erhöhtes Budget zur Verfügung. Die Mittel können ebenfalls von den Schulen auf Antrag gegen Nachweis der Anschaffung der Ausstattung bei den Bezirksregierungen abgerufen werden.

An Ersatzschulen:

Für den Bereich der Ersatzschulen wurden den Bezirksregierungen weitere Mittel zur Erstattung von Kosten zur Anschaffung von Masken, Schutzausrüstung, Desinfektionsmitteln und Hygieneartikeln zugewiesen. Die Mittel können dort durch den jeweiligen Ersatzschulträger gegen Nachweis abgerufen werden.

2. Testungen

Die Landesregierung bietet allen Beschäftigten an den Schulen in Nordrhein-Westfalen zwischen den Herbst- und Weihnachtsferien die Möglichkeit, sich bis zu dreimal kostenlos auf COVID-19 testen zu lassen. Der Zeitpunkt der Testung in diesem Zeitraum ist frei wählbar. Die organisatorischen Bedingungen sind im Bildungsportal eingestellt und abrufbar unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>.

Unabhängig von diesem Angebot wird empfohlen, dass sich alle an den Schulen tätigen Personen bei auftretenden Symptomen zu ihrem eigenen sowie dem Schutz aller am Schulleben Beteiligten im Rahmen einer ärztlichen Behandlung unverzüglich und anlassbezogen testen lassen.

3. Personaleinsatz

- **Atteste**

Für eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Dabei ist eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorzunehmen. Diese hat den Kriterien des Robert Koch-Instituts zu entsprechen.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch eingeräumt, wenn das qualifiziert attestierte Gesundheitsrisiko nicht für die Lehrkraft selbst, sondern für eine mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende und zu betreuende Person mit Pflegegrad besteht. Gleiches gilt, wenn dieses Risiko für ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes minderjähriges Kind attestiert wird, sofern das Kind auch selbst vom Präsenzunterricht befreit ist oder keine Betreuungseinrichtung mit Kontakt zu anderen Kindern besucht.

- **Befreiung vom Präsenzunterricht und allgemeine Dienstpflichten**

Bei Lehrkräften, die aufgrund eines Attestes vom Präsenzunterricht befreit sind, ist das Interesse, keine dienstlichen Tätigkeiten mit relevant erhöhtem Ansteckungsrisiko auf Grund einer Vielzahl von Schülerkontakten auszuüben, besonders zu berücksichtigen.

Mit der Befreiung vom Präsenzunterricht entfällt jedoch nicht die allgemeine Dienstpflicht für Tätigkeiten, die insgesamt der Unterrichtsversorgung und Unterrichtsorganisation dienen können. Auch dieses Interesse hat die Schulleitung abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der persönliche Kontakt mit der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler im Schulbetrieb zwingend erforderlich ist. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalles.

- **Schwangere**

Für Schwangere gelten die Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz. Der entsprechende und bekannte Erlass vom 31. Juli 2020 gilt unverändert fort.

4. Fortbildung und Ausbildung von Lehrkräften

Fortbildungsveranstaltungen der staatlichen Lehrerfortbildung dürfen unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz schulintern in Präsenz durchgeführt werden, soweit hierfür ein dringender fachlicher Bedarf besteht.

Nichtstaatliche Angebote zur Lehrerfortbildung sind unter Beachtung der Regelungen zum Infektionsschutz gleichfalls zulässig. Die Teilnahme soll auch hier nur genehmigt werden, wenn hierfür ein dringender fachlicher Bedarf besteht und eine Präsenz erforderlich ist. Fachleiterinnen und Fachleiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung dürfen ihre Ausbildungsaufgaben (insbesondere Unterrichtsbesuche) auch an Schulen wahrnehmen.

In den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Seminarveranstaltungen nach Maßgabe der CoronaSchVO zugelassen. An die Stelle der Ausbildung in Präsenz als Regelfall können Formate der Ausbildung auf Distanz treten, insbesondere soweit dies zur Einhaltung des Infektionsschutzes erforderlich ist.

Die unterrichtsfreien Tage am 21. und 22. Dezember 2020 stehen einer Fortsetzung des Ausbildungs- und Fortbildungsbetriebs nicht entgegen.

III. Regeln für die Organisation des Schulbetriebs

1. Unterrichtsbeginn

Zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres kann ab sofort der Unterricht an allen Schulen gestaffelt in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr beginnen.

Gilt die Staffelung nur innerhalb der Schule (z.B. für die verschiedenen Jahrgangsstufen), bindet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulträger ein und informiert die Schulkonferenz und die Schulaufsichtsbehörde über die getroffene Entscheidung. Ob der Unterricht bereits um 7.00 Uhr beginnen soll, ist insbesondere für jüngere Jahrgänge besonders sorgfältig zu prüfen. In der Regel eignet sich ein früher Unterrichtsbeginn für ältere Schülerinnen und Schüler und vor allem im Bereich der Beruflichen Bildung.

Soll dagegen vorrangig ein gestaffelter Unterrichtsbeginn aller Schulen eines Schulträgers erreicht werden, schlägt der Schulträger nach Beratung mit den Schulen unter Einbindung der Verkehrsträger eine Regelung vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter folgt dem Vorschlag, wenn nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen; erfolgt keine Einigung, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über die getroffene Entscheidung.

2. Einrichtung von Distanzunterricht in einer Schule

Präsenzunterricht ist der Regelfall. Distanzunterricht kommt nur als Folge eines unmittelbaren oder mittelbaren Infektionsgeschehens (z.B. bei Quarantäne-Maßnahmen wegen außerschulischer Kontakte) an einer konkreten Schule in Betracht.

- In folgenden Fällen ist Distanzunterricht möglich:
 - (1) Der Unterricht oder Schulbetrieb in Präsenz kann aufgrund einer Entscheidung der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde ganz oder für Teilgruppen nicht stattfinden (Schließung der Schule oder Quarantäne einzelner Klassenverbände).
 - (2) Lehrkräfte sind zwar dienstfähig, können aber selbst keinen Präsenzunterricht erteilen, weil sie aufgrund eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit oder aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verfügung nach dem Infektionsschutz-gesetz in Quarantäne sind.
 - (3) Einzelne Schülerinnen und Schüler können nicht am Unterricht in Präsenz teilnehmen (angeordnete Quarantäne, Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht wegen eigener Vorerkrankungen oder vorerkrankter Angehöriger).

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist regelmäßig Distanzunterricht einzurichten. Für einzelne Schülerinnen und Schüler (Nummer 3) sollte dies erfolgen.

- Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleitung. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage des organisatorischen und pädagogischen Plans der Schule. Sie informiert hierüber die Schulkonferenz und die Schulaufsicht.

- Der Umfang des Distanzunterrichts hängt ab von:
 - (1) den Vorgaben des Landes aus der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO,
 - (2) einzelfallbezogenen Allgemeinverfügungen auf kommunaler Ebene (§ 5 Abs. 1 CoronaBetrVO), die vorher mit der oberen Schulaufsicht abgestimmt worden sind (weitergehender regionaler Infektionsschutz über Allgemeinverfügungen, Schließung ganzer Schulen, Klassen oder Gruppen),
 - (3) Erlassen des Ministeriums für Schule und Bildung als oberste Schulaufsichtsbehörde (insbesondere SchulMails).

3. Sportunterricht

Voraussetzung für die Nutzung der Sporthallen ist eine Belüftung, die einen Luftaustausch ermöglicht und die Aerosolkonzentration in der Sporthallenluft herabsetzt. Die Hallennutzungssituation wird vor Ort durch den Schulträger in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern analysiert und die Hallen werden entsprechend freigegeben. Damit ist für jede einzelne Sporthalle zu prüfen und zu entscheiden, ob die Belüftung dort ausreicht bzw. hergestellt werden kann.

Die örtlichen Ordnungsbehörden können im Einzelfall davon abweichende Maßnahmen zum Infektionsschutz anordnen, wenn das Infektionsgeschehen es erforderlich macht (§ 16 CoronaSchVO). Dazu kann notfalls auch die Schließung zählen. Ein solcher Einzelfall muss sich auf das Pandemiegeschehen an einer bestimmten Schule oder bestimmten Schulen erstrecken. Wenn im Einzelfall keine Schutzmaßnahme angeordnet ist, sind die Kommunen als Schulträger aufgrund von § 79 Schulgesetz verpflichtet, die für den Sportunterricht erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Für den Fall, dass Ihnen vor Ort die notwendigen Raumkapazitäten für den Sportunterricht nicht zur Verfügung gestellt werden, suchen Sie bitte den Austausch mit Ihrem Schulträger. Mit den Vertretern der Schulträger habe ich besprochen, dass die Bereitstellung der notwendigen Raumkapazitäten insbesondere für den Sportunterricht in Sporthallen in einer gemeinsamen Anstrengung zeitnah und gezielt optimiert werden soll.

Sollte es an einzelnen Schulen bei Raumengpässen für den Sportunterricht bleiben und angesichts der Winterzeit der Sportunterricht im Freien verständlicherweise nicht möglich sein, sind für den überdachten Sport in Sporthallen Schülerinnen und Schüler besonders zu berücksichtigen, für die der Sportunterricht prüfungsrelevant ist.

Darüber hinaus kann der Sportunterricht zeitlich befristet auf theoretische Inhalte konzentriert und in Abhängigkeit von den Altersgruppen und den Witterungsbedingungen auf Bewegungseinheiten im Freien ausgerichtet werden.

Zu weiteren Vorgaben und Hinweisen zum Sportunterricht sei auf den Anhang zur SchulMail vom 8. Oktober 2020 und die Hygieneempfehlungen „Hinweise und Verhaltensempfehlungen zum Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid 19“ hingewiesen, die nach wie vor Gültigkeit haben. Alle aktuellen Dokumente zum Thema „Sportunterricht unter Corona-Bedingungen“ sind auf www.schulsport-NRW.de hinterlegt

4. Teilnahmepflicht im Offenen Ganzttag

Bezüglich der Teilnahmepflicht in Angeboten des offenen Ganztags gilt, dass eine möglichst regelmäßige Teilnahme gemäß Erlass anzustreben ist. Abweichungen von der regulären Teilnahmeverpflichtung können z.B. aufgrund personeller oder räumlicher Einschränkungen oder individueller Gründe in Einzelfällen vor Ort geregelt werden.

5. Schulveranstaltungen (Tage der offenen Tür, Schulfeste, Elternabende, Elternsprechtage, Kooperationen)

- **Schulveranstaltungen, Elternberatung und Elterninformation:**

Schulveranstaltungen unter Beteiligung von Personen, die weder Schülerinnen und Schüler noch an der Schule pädagogisch oder sonst tätig sind, sind laut CoronaSchVO vorerst bis zum 20. Dezember 2020 untersagt. Es ist damit zu rechnen, dass diese Regelungen unverändert bis zum Beginn der Weihnachtsferien verlängert werden.

Hiervon umfasst sind Tage der offenen Tür und Schulfeste, aber auch Elternabende wie zum Beispiel die Information aller Eltern der Klasse 4 der Grundschule über das Angebot in der Sekundarstufe I. Auch Elternsprechtage, die im Format einer offenen, größeren Präsenzveranstaltung durchgeführt werden sollen und bei denen unterschiedliche Eltern und Lehrkräfte gleichzeitig zusammentreffen können, sind derzeit unzulässig.

Elternsprechtage können allerdings so organisiert werden, dass Eltern individuell das Schulgelände betreten und so das Zusammentreffen von Angehörigen zahlreicher Haushalte auf engem Raum vermieden wird. Dann sind sie keine Veranstaltungen und ebenso erlaubt wie individuelle Lehrersprechstunden. Im Übrigen kann ein Austausch mit Eltern auch telefonisch oder digital erfolgen. Eltern haben auf dem gesamten Schulgelände eine Alltagsmaske zu tragen.

- **Kooperationsangebote der Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern**

Aktivitäten außerschulischer Partner mit Schulen sind weiterhin zulässig, solange es sich um ein Kooperationsangebot in der Gesamtverantwortung der Schule handelt. Sie dürfen auch außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. In diesen Fällen gelten die Hygienekonzepte und Vorgaben zum Infektionsschutz in Schulen (feste Gruppen, Rückverfolgbarkeit, Lüftung, Maskenpflicht etc.) entsprechend.

- **Berufliche Orientierung im Rahmen von KAoA**

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist weiterhin verpflichtend umzusetzen. Für die Umsetzung sind die weitreichenden eingeräumten Flexibilisierungsmöglichkeiten zu nutzen. Alle Standardelemente gelten als Unterricht in anderer Form.

- **Außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote**

Freiwillige außerschulische Angebote sind weiterhin zulässig. Bei der Beratung der Antragsteller und der Genehmigung der Anträge sollte beachtet werden, dass der Bildungscharakter der Veranstaltung prägend ist und es sich nicht ausschließlich um ein Sport- oder Freizeitangebot (z.B. Tagesausflüge) handelt.

6. Schulfahrten

Alle bis zum 31. März 2021 angesetzten Schulfahrten sind abzusagen; neue Schulfahrten für den genannten Zeitraum dürfen nicht genehmigt werden. Davon grundsätzlich nicht erfasst sind außerschulische Bildungsangebote in Form von räumlich begrenzten eintägigen Exkursionen (vgl. Nummer III.5)

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Ein Ausgleich von entstehenden Stornokosten durch das Land und wenn ja, unter welchen Bedingungen, wird derzeit geprüft und kurzfristig entschieden.

7. Notbetreuung

Die Notbetreuung in den Klassen 1 bis 6 findet nur dann statt, wenn kein Präsenzunterricht an Schulen möglich ist, beispielsweise aufgrund weitreichender Quarantäne der Lehrkräfte oder im Falle regionaler/lokaler Lockdowns.

Der Schulträger, die zuständige Schulaufsicht und die örtlichen Gesundheitsbehörden sind in die Organisation der Notbetreuung einzubeziehen. Die Regelungen der Corona-Betreuungsverordnung sind hier maßgeblich.

Die Notbetreuung an den unterrichtsfreien Tagen am 21. und 22. Dezember 2020 richtet sich nach der SchulMail vom 23. November 2020.